

Rechtsverordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in
den Gemarkungen HOLZHAUSEN und BUCH
Rhein-Lahn-Kreis
zugunsten der
Verbandsgemeindewerke Nastätten

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529) und der §§ 13, 122, 123 und 105 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31) in der Fassung vom 14.12.1990 (GVBl. 1991 S. 11) wird durch die Bezirksregierung Koblenz als obere Wasserbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zum Schutz des Grundwassers für den Tiefbrunnen III in der Gemarkung HOLZHAUSEN, Flur 17 Flurstück-Nr. 3 wird das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet wird in den Gemarkungen

HOLZHAUSEN, Fluren 17, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 45, 55
BUCH, Fluren 7, 24 und 25

durch 3 Schutzzonen gebildet;

Zone I = Fassungsbereich (blaue Umrandung),
Zone II = Engere Schutzzone (grüne Umrandung),
Zone III = Weitere Schutzzone (rote Umrandung).

Lage und Ausdehnung des Wasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen können den nachrichtlich beigefügten Lageplänen entnommen werden.

Das Wasserschutzgebiet hat eine Größe von 125,100 ha.

Davon entfallen auf:

die Zone I	=	0,090	ha,
die Zone II	=	11,010	ha und
die Zone III	=	114,000	ha.

§ 2

Geltungsbereich

Die Grenze des Wasserschutzgebietes wird wie folgt beschrieben (Geltungsbereich der Rechtsverordnung):

A. Beschreibung des Grenzverlaufs der Schutzzone I des
Tiefbrunnens III, Holzhausen a.d.Haide

Die Schutzzone I liegt in der Gemarkung Holzhausen, Flur 17, Flurstücke 3 und 4 und der Gemarkung Buch, Flur 7, Flurstück 17. Die Schutzzone I bildet ein Quadrat mit Seitenlängen von 30 m.

Ausgehend von dem südwestlichen Eckpunkt der Schutzzone, 23 m vom Bohrpunkt entfernt, Flur 7, Flurstück 17 geht die Grenze nach Norden, überschreitet nach 20 m die Flurgrenze, geht in Flur 17, Gemarkung Holzhausen, Flurstück 3 noch 10 m in gleicher Richtung weiter und erreicht den nordwestlichen Eckpunkt der Schutzzone. Hier knickt die Grenze der Schutzzone ab und geht nach Osten 27 m bis zur Grenze der Flurstücke 3 und 4 der Flur 17, überschreitet diese und geht noch 3 m weiter in Flurstück 4 bis zum nordöstlichen Eckpunkt der Schutzzone I.

Hier biegt die Grenzziehung wiederum rechtwinklig ab und verläuft in genau südlicher Richtung 30 m durch Flurstück 4 bis auf die Süd- Grenze des gleichen Flurstückes, parallel zur West- Grenze der Schutzzone I. An dieser Stelle knickt die Grenzziehung wiederum ab, verläuft entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 4, erreicht nach 13 m Flurstück 4 gleicher Flur und erreicht nach weiteren 17 m in gleicher Richtung den Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung. Die zuletzt beschriebene Südgrenze der Schutzzone I verläuft parallel der Nordgrenze.

B. Beschreibung des Grenzverlaufs der Schutzzone II
des Tiefbrunnens III, Holzhausen a.d.Haide

Die Schutzzone II wurde in der Gemarkung Holzhausen, Flur 17, 36, 39 und 40 und in der Gemarkung Buch auf den Fluren 7 und 25 abgegrenzt.

Beginnend am südlichsten Punkt der Schutzzone II, der etwa 250 m vom Bohrpunkt entfernt ist, läuft die Grenze entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 1 der Flur 40, Gemarkung Holzhausen, gleichzeitig an der Nordgrenze der Wegeparzelle 32 gleicher Flur 100 m in nordwestlicher Richtung bis zum Ende der Wegeparzelle. Von hier geht die Grenze in das Flurstück 1 und trifft nach weiteren 35 m in gleicher Richtung auf die Westgrenze des gleichen Flurstückes, die auch gleichzeitig die Fluren 40, Gemarkung Holzhausen und 25, Gemarkung Buch trennt. An der Gemarkungsgrenze knickt die Grenzlinie nochmals leicht nach Norden gegenüber der bisherigen Richtung ab, verläuft 20 m durch das Flurstück 8, Flur 25, Gemarkung Buch, geht in Flurstück 7 gleicher Flur, schneidet dieses in etwa diagonal in gleicher Richtung auf einer Länge von 135 m bis zu einem Graben, der auch gleichzeitig Flurgrenze zwischen den Fluren 25 und 7, Gemarkung Buch ist.

Auf der nördlichen Grenze des Grabens, Flurstück 21, Flur 7, biegt die Grenzziehung in fast nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze der Grabenparzelle 20, gleichzeitig östliche Grenze des Flurstückes 22 ab, folgt dieser auf einer Länge von 55 m bis zur Grabenparzelle 23 gleicher Flur. Hier biegt die Schutzzonengrenze nochmals leicht nach Westen ab und geht in generell nördlicher Richtung weiter in Flurstück 24, überschreitet nach 20 m die nördliche Grenze

des gleichen Flurstückes und einen Graben, Flurstück 16, verläuft weiter in Flurstück 14 und trifft nach 60 m auf den südöstlichsten Punkt der Flur 24, Gemarkung Buch, immer noch in Flur 7, Flurstück 14. Ab diesem Punkt knickt die Grenzziehung nach Nord-Osten ab, überschreitet nach 5 m die Gemarkungsgrenze Flur 7, Gemarkung Buch und Flur 36, Gemarkung Holzhausen und geht in Flurstück 11 der zuletzt genannten Flur. Von hier geht die Schutzzone nun über die Flurstücke 11 mit einer Länge von 67 m, 10 mit einer Länge von 15 m, 9 mit 13 m Länge und 8 mit 34 m Länge bis zur nördlichen Grenze des Flurstückes 8, auf die an dieser Stelle der Wirtschaftsweg, Flurstück 26, stößt und endet dort.

An dieser Stelle biegt die Schutzzone ab und verläuft in fast genau östlicher Richtung in Flurstück 7, erreicht nach 100 m den Wirtschaftsweg Flurstück 27, überquert diesen, geht in Flurstück 14, nach 15 m in Flurstück 15, schneidet dieses etwa diagonal und erreicht nach ca. 180 m die Ostgrenze des Flurstückes 15, wo gleichzeitig auch die Wirtschaftswege mit den Parzellen- Nr. 28 und 29, alle Flur 36, Gemarkung Holzhausen, aufeinandertreffen. Von diesem Punkt aus geht die Grenzziehung jetzt in süd-süd-östlicher Richtung entlang der Westgrenze des Flurstückes 29 mit einer Gesamtlänge von 165 m bis zur Süd- Grenze der Wegeparzelle 30. Die südliche Grenze der Wegeparzelle 30 ist auch gleichzeitig Flurgrenze zwischen den Fluren 37 und 39 der Gemarkung Holzhausen. Von der Süd- Grenze des Wirtschaftsweges geht die Grenzziehung nun in fast genau südlicher Richtung in Flurstück 1, Flur 39, überquert dieses mit einer Länge von 58 m bis zum süd-westlichen Eckpunkt des Flurstückes 1 und stößt dort auf die Wegeparzelle 28, Flur 39. Auf der Nord- Grenze der Wegeparzelle knickt die Schutzzone in süd-westlicher Richtung ab, überquert den Weg, schneidet kurz die Parzelle 17 an, geht über Flurstück 16 und den Wirtschaftsweg 29 bis zur West- Grenze des Weges.

Der zuletzt beschriebene Grenzverlauf hat eine Länge von 70 m. Die West-Grenze des Weges Flurstück 29 ist auch Flurgrenze der Fluren 39 und 17, Gemarkung Holzhausen. Von dem zuletzt beschriebenen Punkt biegt die Grenzziehung nochmals leicht nach Westen, jedoch generell in südwestlicher Richtung verlaufend ab, geht entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 10 und 11, Flur 17, mit einer Länge von 60 m auf die nördliche Grenze des Flurstückes 12. Nach einem leichten Knick in westlicher Richtung geht die Schutzzone nun weiter und erreicht nach 55 m den westlichen Punkt des gleichen flurstückes bzw. den nordwestlichen Punkt der Wegeparzelle 33. An diesem Punkt wird auch die Flurgrenze der Fluren 17 und 40, Gemarkung Holzhausen, überschritten. Die Schutzzone folgt nun in süd-westlicher Richtung der westlichen Grenze der Wegeparzelle 33 und trifft nach 58 m auf den Ausgangspunkt der Beschreibung der Schutzzone II.

**C. Beschreibung des Grenzverlaufs der Schutzzone III
des Tiefbrunnens III, Holzhausen a.d.Haide**

Beginnend an der Bundesstraße B 260 etwa 200 m südöstlich des Ortsrandes von Holzhausen, Abgang der Straße nach Martenroth, Gemarkung Holzhausen, Flur 45, verläuft die Grenze entlang der Straße nach Martenroth in einer Länge von etwa 400 m, in südöstlicher Richtung.

Dann knickt die Schutzzone in südwestlicher Richtung ab und verläuft entlang einem Feldweg, der auch gleichzeitig Flurgrenze zwischen den Fluren 44 und 45, Gemarkung Holzhausen ist. Nach 220 m erreicht die Schutzzone die südliche Grenze der Flur 42, folgt dieser immer noch auf dem Feldweg und erreicht nach etwa 380 m unter leichten Richtungsänderungen den südwestlichen Eckpunkt der Flur 42, an den auch gleichzeitig die Flur 55, Gemarkung Holzhausen angrenzt. An dieser Stelle biegt die Schutzzone nochmals leicht nach Süden ab und geht weitere 100 m entlang dem vor beschriebenen Wirtschaftsweg in Flur 55.

Bei Erreichen des Weges Parzelle 14, Flur 55, biegt die Grenze in einem Waldweg ab und verläuft in westlicher Richtung durch die Flur 55 auf einer Länge von ca. 290 m und trifft dann auf die Gemarkungsgrenze zwischen Holzhausen, Flur 55 und Buch, Flur 25.

Auf der Gemarkungsgrenze biegt die Schutzzone III nach Nord-Westen ab und geht ca. 830 m in die Flur 25, ein Waldgebiet mit den Gemarkungsbezeichnungen " Altgehang ", " Hirtenwies ", " Hölzchen. " und " Hinter'm Hölzchen ". Alsdann trifft die Grenzziehung auf die Flurgrenze zur Flur 7, Gemarkung Buch. Beim Auftreffen auf diese Flurgrenze knickt die Grenzlinie nach Nord-Nord-West ab, erreicht nach 200 m die Flurgrenzen zwischen Flur 7 und Flur 24, Gemarkung Buch, überschreitet die Flurgrenze ohne Richtungsänderung, geht etwa 70 m weiter in Flur 24, Bezeichnung " Nonnenwald ", trifft dann auf die Gemarkungsgrenze Buch, Flur 24 und Flur 55, Gemarkung Holzhausen, geht in gleicher Richtung etwa 160 m weiter in Flur 55 bis zur angrenzenden Flur 35, Gemarkung Holzhausen.

An der zuletzt beschriebenen Stelle biegt die Grenzziehung auf einen Waldweg, auch südliche Grenze Flur 35, nach Nord-Osten ab, folgt diesem mit leichten Richtungsänderungen auf einer Länge von 450 m.

Nach dem vorbeschriebenen Grenzverlauf trifft die Schutzzone auf einen Punkt, wo die Fluren 35, 34 und 37, alle Gemarkung Holzhausen, aufeinander treffen.

Die Grenzlinie folgt nun der nördlichen Flurgrenze der Flur 37, gleichzeitig südliche Flurgrenze Flur 34 auf einer Länge von ca. 290 m, wo dann Flur 33 anschließt, folgt weiter der Nordgrenze Flur 37 auf einer Länge von etwa 170 m und geht dann noch ca. 100 m in Flur 33, Gemarkungsbezeichnung " Ober dem Bucher Weg " .

In Flur 33 knickt die Schutzzone nun fast rechtwinklig ab und geht in süd-süd-östlicher Richtung mit unbedeutenden Richtungsänderungen mit einer Länge von etwa 260 m auf die südliche Grenze der Flur 33, an die Flur 38 anschließt. Der zuletzt beschriebene Grenzverlauf grenzt an die westliche Ortsrandlage der Gemeinde Holzhausen. In der Flur 38 geht die Grenzlinie weiter entlang einer Ortsstraße mit einer Länge von ca. 130 m, knickt dann nach Osten ab, verläuft 50 m in dieser Richtung, um dann wieder nach Süden abzubiegen, wobei die Ortslage wieder verlassen und freie Feldflur erreicht wird.

Nach etwa 260 m entlang eines Feldweges in südlicher Richtung trifft die Grenzlinie auf die Süd- Grenze der Flur 38, folgt der Südgrenze nach Osten und erreicht nach etwa 320 m unter geringfügigen Richtungsänderungen die östliche Grenze derselben Flur, an die Flur 45, Gemarkung Holzhausen, anschließt. Die Schutzzone folgt in Flur 45 einem Wirtschaftsweg in östlicher Richtung, biegt dann mit dem Wirtschaftsweg nach Nord- Osten ab und erreicht nach 50 m den Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung der Schutzzone III.

§ 3

Verbote und Beschränkungen

(1) Zone I (Fassungsbereich)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar vor allem:

- a) die für die Zone II und III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- b) Fahr- und Fußgängerverkehr; unbefugtes Betreten
- c) jede landwirtschaftliche Nutzung; Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten
- d) Anwendung von Mitteln für den Pflanzenschutz im Sinne des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) -in der jeweils gültigen Fassung-
- e) organische Düngung

Die für die Zwecke des Wasserversorgungsunternehmens notwendigen Maßnahmen sind zulässig, soweit sie unter Beachtung der in der Nähe der Fassungsanlage gebotenen besonderen Vorsicht durchgeführt werden.

(2) Zone II (Engere Schutzzone)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar vor allem:

- a) die für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- b) Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos
- c) Baustellen, Baustofflager
- d) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen, Parkplätze; Veränderung bestehender Verkehrs-

wege (Verbreiterung, Höher- oder Tieferlegung, Veränderung der Oberflächenentwässerung), sofern die obere Wasserbehörde nicht zustimmt

- e) Campingplätze, Sportanlagen
- f) Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern
- g) Wagenwaschen und Ölwechsel
- h) Neuanlage und weitere Belegung vorhandener Friedhöfe
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden
- j) Bergbau, wenn er zur Zerreiung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt
- k) Sprengungen
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche
- m) organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung
- n) offene Lagerung und unsachgemäe Anwendung von Mineraldünger
- o) Gärfuttermieten
- p) Kleingärten (Schrebergärten), Gartenbaubetriebe
- q) Lagerung von Heizöl und Dieselöl
- r) Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe
- s) Durchleiten von Abwasser
- t) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind
- u) Dräne und Vorflutgräben
- v) Fischteiche
- w) Aufbringen von Klärschlamm

(3) Zone III (Weitere Schutzzone)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar vor allem:

- a) Versenkung oder Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben
- b) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird
- c) Massentierhaltung
- d) Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, Kernreaktoren
- e) offene Lagerung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Anwendung solcher Pflanzenschutzmittel, die nach der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) - in der jeweils gültigen Fassung - in Wasserschutzgebieten verboten sind
- f) Lagern, Ablagern, Aufhalten oder Beseitigung durch Einbringung in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z.B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, Pflanzenbehandlungsmitteln, Rückständen von Erdölbohrungen; ausgenommen Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselöl für landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden
- g) Errichtung und wesentliche Änderung von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe
- i) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs
- j) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen

- k) Errichtung und Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz) - in der jeweils gültigen Fassung -
- l) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen)
- m) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr
- n) Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser
- o) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann
- p) Neuanlage von Friedhöfen
- q) Rangierbahnhöfe
- r) Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z.B. Teer, phenolhaltige Bitumina und Schlacken)
- s) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen

§ 4

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:
 - a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind,
 - b) das Aufstellen von Hinweisschildern.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben die Durchführung aller Maßnahmen, die den Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung des Fassungsgebietes, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern zu dulden.

§ 5

Befreiungen

- (1) Die Bezirksregierung kann unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 6 LWG auf Antrag von den Verboten des § 3 Befreiungen zulassen.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, dies erfordert.

§ 6

Begünstigte

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes sind die Verbandsgemeindewerke Nastätten, Bahnhofstr. 1, 56355 Nastätten.

§ 7

Einsichtnahme

Je eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung, der die Planunterlagen beigelegt sind, wird während der Geltungsdauer der Rechtsverordnung bei der

- a) Bezirksregierung Koblenz - Obere Wasserbehörde-
Neustadt 21, 56068 Koblenz
- b) Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten,
Bahnhofstraße 1, 56355 Nastätten

zu jedermanns Einsichtnahme aufbewahrt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Entschädigung

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 19 Abs. 3 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 19 Abs. 4 WHG sind an den Begünstigten zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Koblenz über die Festsetzung der Entschädigung- oder Ausgleichsleistung.

§ 10

Inkrafttreten

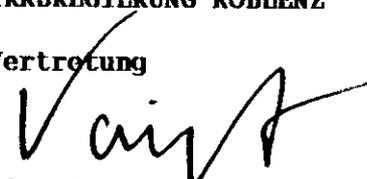
Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

56068 Koblenz, 2. Mai 1995

Az.: 56-61-41-1/90

BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ

In Vertretung


Voigt